

b) Beiträge der Arbeitgeber

Alle dem GAV unterstellten Arbeitgeber entrichten für die dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden ihrerseits einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 5.00, Total von CHF 25.00 pro Monat. Zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag entrichten die Arbeitgeber einen Grundbeitrag von pauschal CHF 240.00 pro Jahr bzw. CHF 20.00 pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet. Diese Beiträge sowie die von den Arbeitnehmenden bezahlten Beiträge sind periodisch gemäss Rechnungsstellung der Geschäftsstelle der PLK zu überweisen.

Bern, Olten, Zürich, Dezember 2016

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Daniel Huser

Hans-Peter Kaufmann

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Der Co-Vizepräsident

Vania Alleva

Aldo Ferrari

Gewerkschaft SYNA

Der Präsident

Der Branchenleiter

Arno Kerst

Nicola Tamburrino

Anhang 8

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2014

Vereinbarung geltend per 1. Januar 2017

In Anwendung der GAV-Bestimmungen legen die Vertragsparteien folgendes fest:

1. Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2017 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf 2080 Stunden fest.

2. Art. 41 Lohnanpassung

a) Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden 0.5% der gesamte AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmer mit Stichtag 31.12. 2016, zu Gunsten der Arbeitnehmer für individuelle Lohnanpassungen. Mindestlohnstufenanpassungen gelten nicht als Lohnerhöhungen.

b) Der Landesindex der Konsumentenpreise beträgt 100.2 Punkte (August 2016). Basis Dezember 2015.

3. Art. 39 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne 2017 bleiben gegenüber dem Jahre 2016 unverändert. Die Stundenlöhne errechnen sich gemäss Art. 37.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Monteur 1

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'000.00	23.08
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	4'700.00	27.12

Monteur 2a) | (NEU)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.00	23.37
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

Monteur 2b) | (Alt 2a)

Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'650.00	21.06
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'950.00	22.79
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'150.00	23.95

Monteur 2c) | (Alt 2b)

Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'550.00	20.48
im 2. Jahr der Anstellung	3'650.00	21.06
im 3. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 4. Jahr der Anstellung	3'900.00	22.50

Können die vorgenannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist der PLK bzw. PK gestützt auf Art. 10.2 lit. I) GAV bzw. Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die PLK wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann beim PLK-Sekretariat oder auf der Homepage der PLK bezogen werden.

4. Art. 44 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

Unter Beachtung der Art. 44.1 und 2 GAV besteht ein Anspruch auf Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit, wenn der externe Arbeitsort

- ausserhalb einem Radius von 10 Km, oder
- einem Rayon mit einem Radius von ca. 10 Km

vom Firmendomizil / Anstellungsort entfernt ist.

Unter Beachtung von Art. 44.3 GAV beträgt die Mittagzulage Fr. 15.00/Tag.

5. Art. 45 Auslagenersatz bei Benützung eines privaten Fahrzeuges

Unter Beachtung von Art. 45.2 GAV beträgt die Entschädigung des Privat-PW Fr. 0.60/Km.

6. Art. 20.3 Vollzugskostenbeitrag, Weiterbildungsbeitrag

Die Beiträge und Leistungen der nichtorganisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden sind gleich wie die der organisierten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden zu behandeln.

a) Beiträge der Arbeitnehmenden

Alle unterstellten Arbeitnehmenden entrichten einen Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 und einen Weiterbildungsbeitrag von CHF 5.00, Total von CHF 25.00 pro Monat. Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.